

Orientierungshilfe
für die Elternmitwirkung
in den Kindertageseinrichtungen
in der Stadt Soest



Liebe Eltern,

Mit dieser Orientierungshilfe wenden wir uns an alle Eltern, die vielleicht wenig oder gar keine Erfahrung in der Elternarbeit haben bzw. neu in das Amt als Elternbeirat gewählt wurden oder sich für dieses Amt interessieren.

Eltern, die ihre Kinder in einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte geben, haben vor allem den Wunsch, dass sich ihr Kind dort wohl fühlt!

Elternmitarbeit auf unterschiedlichste Weise kann den Kindertageseinrichtungen dabei helfen, hierfür die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Beispiele für die Mitarbeit von Eltern reichen vom Kaffeekochen bei Veranstaltungen der Kita über das Sammeln von Kartons, Tannenzapfen, etc. mit denen die Kinder basteln können bis hin zur Hilfe bei der Pflege des Außengeländes.

Eine besonders wichtige Form der Mitarbeit ist aber die Arbeit im Elternrat der Einrichtung. Sie sind dort mit weiteren Elternvertretern das Sprachrohr der Eltern gegenüber KiTa-Leitung und Trägern und haben so als Team die Möglichkeit, ihre Forderungen und Wünsche auf den Weg zu bringen.

Diese Arbeit sieht in den verschiedenen Einrichtungen aber zumindest auf den ersten Blick oft sehr unterschiedlich aus. Zudem herrscht bei Eltern oft Unsicherheit in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten als Mitglied eines Elternrates.

Mit dieser Orientierungshilfe möchten wir Sie deshalb ermutigen sich zum Wohle ihres Kindes auch im Elternrat zu engagieren. Sie werden in dieser Broschüre Informationen über die Strukturen und Aufgaben sowie Anregungen, Tipps und Hinweise insbesondere für die Gestaltung von Elternarbeit in Kindertageseinrichtungen finden.

Ihr Jugendamtselfternbeirat der Stadt Soest (JAEB)

(Der Jugendamtselfternrat wird jährlich von den Elternratsvorsitzenden aller zur Stadt Soest gehörenden Kitas aus ihrer Mitte gewählt und tritt für diejenigen Belange ein, die nicht nur einen sondern mehrere oder alle Kitas betreffen.)

1 Gesetzliche Grundlagen

An dieser Stelle wollen wir kurz die gesetzlichen Grundlagen der Elternmitwirkung im Kindergarten vorstellen.

§ 1 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe(1)

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das viel diskutierte **KiBiz (Kinderbildungsgesetz)** ist ein Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und regelt die Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII.

Dabei definiert das KiBiz die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 2 des KiBiz beinhaltet den allgemeinen Grundsatz des Gesetzes.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

In § 9 wird dann konkret auch die Elternmitarbeit innerhalb der Kindertagesstätten angesprochen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und

Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sächliche Ausstattung, die Hausordnung und die Öffnungszeiten sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(6) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 v. H. aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(7) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat.

Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 v. H. aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(8) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der gewählte Landeselternrat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 10.000 EUR jährlich. Die Ausgaben sind dem Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

Für den Elternbeirat ergeben sich daraus konkrete Vorschriften bezüglich der Wahl und auch der Arbeit eines Elternrates.

2 Gremien der Elternvertretungen gem. Kibiz

Die gesetzlich vorgeschriebenen Gremien, in denen Eltern die Erziehung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung mitgestalten können, sind seit August 2008 im KiBiz § 9 geregelt (siehe Abschnitt 2). Zusätzlich gibt es selbstverständlich noch jede Menge weiterer Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern, die nicht gesetzlich geregelt sind.

Abbildung 1 zeigt diese Gremien der Elternmitwirkung. Die folgenden Abschnitte gehen weiter auf die Bildung und Aufgaben dieser Gremien ein.

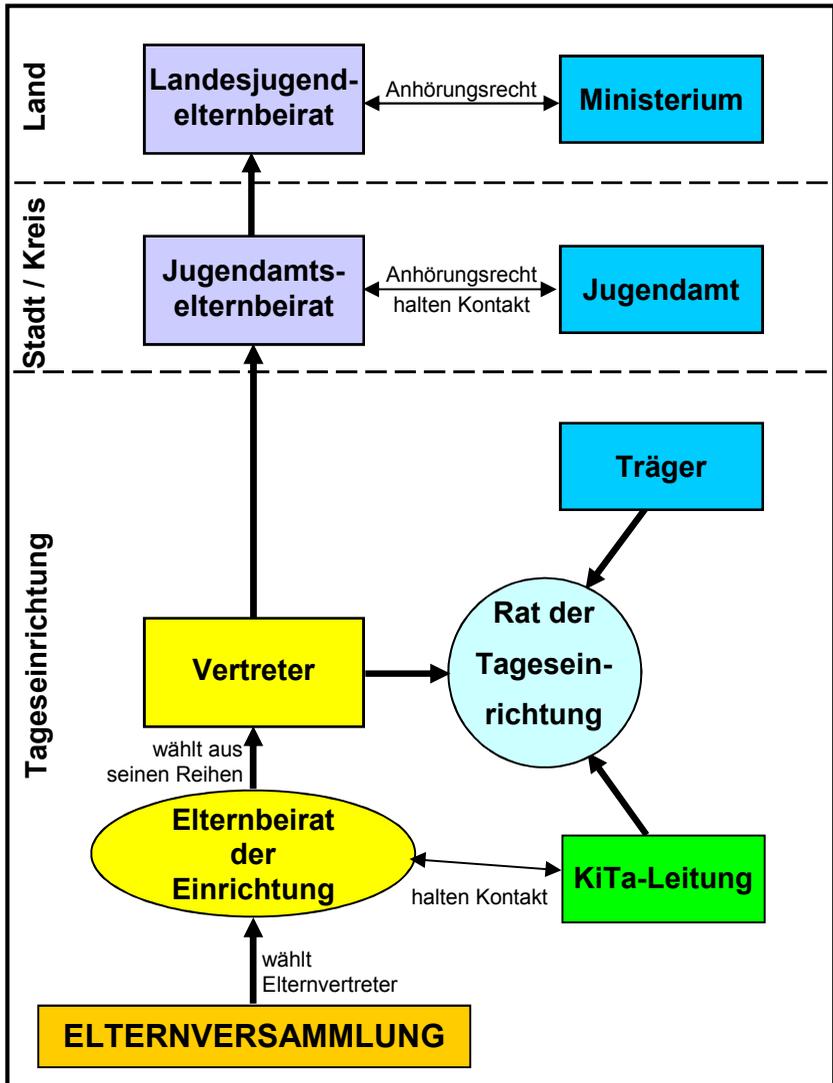


Abb. 1: Beispielhafter Aufbau der Elternbeteiligung in einer Kindertageseinrichtung

Folgende Gremien, in denen Eltern oder Elternvertreter mitwirken, sind im KiBiz vorgesehen:

Die Elternversammlung

Die Elternversammlung wird durch die Eltern aller die Einrichtung besuchende Kinder gebildet. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Weitere Elternversammlungen sind auf Antrag der Eltern durchzuführen. Bis auf die Versammlung zur Wahl des Elternbeirates werden alle Elternversammlungen durch den Elternbeirat geleitet. Die Anzahl der Elternversammlungen, den Ort, die Zeit und die Art der Gestaltung kann individuell bestimmt werden. Eine Versammlung pro Kindergartenjahr ist gem. KiBiz mindestens vorgeschrieben, empfohlen werden regelmäßige (z.B. vierteljährliche) Veranstaltungen.

Der Elternbeirat

Der Elternbeirat ist das zentrale Gremium zur Vertretung von Elterninteressen innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat ist das Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Kindertageseinrichtung.

Wahl des Elternbeirates:

Die Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates wird gem. KiBiz §9 Abs.3 vom Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens zum 10. Oktober eines Jahres einberufen.

Empfehlungen:

Das KiBiz trifft keine Aussage darüber, ob der Elternbeirat gruppenweise gewählt werden darf oder sogar soll, oder ob alle Gruppen der Einrichtung im Beirat vertreten sein müssen. Eine solche Regelung über das gruppenweise Wählen war bisher im GTK (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder) vorgesehen. Das GTK hat allerdings aber mit dem Inkrafttreten des KiBiz seine Gültigkeit verloren.

Eine solche gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Gruppen der Einrichtung ist nach Meinung des Jugendamtselternbeirates aber zumindest wünschenswert. Daher sollte durch den amtierenden Elternbeirat, dem Träger und die KiTa-Leitung aktiv die Bereitschaft der Eltern, sich zur Wahl zu stellen, gefördert werden, damit zumindest ein Kandidat pro Gruppe zur Wahl steht.

Der JAEB empfiehlt eine Vorstellungsphase im Vorfeld der Wahl, in der sich die Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, den Eltern präsentieren können. Dies kann beispielsweise mit einem kurzen Steckbrief erfolgen, der an prominenter Stelle in der Einrichtung veröffentlicht wird.

Die Elternversammlung wählt dann die Elternvertreter, die gemeinsam den Elternbeirat bilden. Die Anzahl der Elternvertreter ist ebenfalls nicht eindeutig im KiBiz festgelegt.

Empfehlung:

Bei einer gruppenweisen Vertretung bietet es sich an, pro Gruppe einen Vertreter und einen Stellvertreter zu wählen (Regelung aus dem GTK).

Der Elternbeirat bestimmt (durch Wahl) einen oder mehrere Vertreter, die u.a. die Vertretung der Interessen der Elternschaft im Rat der Tageseinrichtung wahrnehmen.

Aufgaben des Elternbeirates

Die Aufgaben des Elternbeirates sind im Wesentlichen im Absatz 4 § 9 KiBiz geregelt.

Der Elternbeirat:

- vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung, dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen

- ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren (Informationsrecht des Elternbeirates), insbesondere über:
 - o Entscheidungen über das pädagogische Konzept der Einrichtung
 - o über die personelle Besetzung und die räumliche und sächliche Ausstattung
 - o die Hausordnung
 - o die Öffnungszeiten
 - o die Aufnahmekriterien
- gibt hierzu Gestaltungshinweise, die der Träger angemessen zu berücksichtigen hat.
- muss bei Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, zustimmen (*Mitbestimmungsrecht*), hierzu zählen vor allem:
 - o die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern
 - o die Verpflegung in der Einrichtung
- beruft Elternversammlungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse durch
- unterbreitet Wünsche, Anregungen und Vorschläge
- vermittelt zwischen Eltern, Erzieher/Innen und Leitung

Der Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der KiTa ist das höchste Gremium innerhalb der Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreter(innen) des Trägers, des Personals (in der Regel vertreten durch die Leitung der Einrichtung) und des Elternbeirates. Gemäß KiBiz hat der Rat der Kindertageseinrichtung folgende Aufgaben: „...insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.“

Der Jugendsamtelternbeirat (JAEB)

Die Elternbeiräte haben die Möglichkeit, sich auf örtlicher Ebene (entsprechend dem Jugendamtsbezirk, in dem sich ihre Einrichtung befindet) zusammenzuschließen und den sogenannten Jugendamtselfternbeirat zu wählen. Die Wahl des Jugendamtselfternbeirates soll gemäß KiBiz in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November stattfinden. Ein Jugendamtselfternbeirat kann gewählt werden, wenn sich mindestens 15% der Vertreter der Elternbeiräte an der Wahl beteiligen.

Der Jugendamtselfternbeirat vertritt die Interessen der Eltern der Kindertageseinrichtungen bei Belangen, die übergeordnet für mehrere KiTas relevant sind. Dem Jugendamtselfternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen Entscheidungen die Möglichkeit zur Mitwirkung einzuräumen.

Der Landeselternbeirat

Analog zur Vertretung der Elterninteressen auf Stadt- oder Kreisebene durch den Jugendamtselfternbeirat vertritt der Landeselternbeirat die Interessen der Eltern auf Landesebene. Der Landeselternbeirat wird jährlich durch die Jugendamtselfternbeiräte gewählt.

3 Ideen und Tipps

Ein paar praktische Tipps für die „tägliche“ Arbeit als Elternbeirat:

- Halten Sie Kontakt zu den Erzieher/Innen der Gruppe und der KiTa-Leitung
- Sprechen Sie den Vorstand des Elternbeirats bei gruppenübergreifenden Fragen oder Problemen an.
- Informieren Sie die KiTa-Leitung über die Ergebnisse der Elternbeiratssitzungen
- Halten Sie Kontakt zum Jugendamtselfternbeirat und holen Sie dort bei Bedarf Informationen ein, lassen sie sich in den E-Mail-Verteiler des JAEB aufnehmen (sofern vorhanden)

- Legen Sie über Versammlungen und Besprechungen Protokolle an, um den nachfolgenden Elternvertretungen einen erfolgreichen Start zu ermöglichen. Hilfreich ist auch eine persönliche Übergabe der Unterlagen und eine kurze Einführung für die neu gewählten Elternvertretungen.
- Tauschen Sie sich mit Elternvertretungen anderer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde / Stadt aus.
- Regeln Sie die Form der Zusammenarbeit frühzeitig und informieren Sie entsprechend die Eltern und ErzieherInnen Ihrer Gruppe, um für Klarheit und Transparenz der Zuständigkeiten zu sorgen.
- Informieren Sie sich über Qualitätskonzepte zur Betreuung, Förderung, vorschulischen Bildung und Einrichtungsschwerpunkten in Ihrer Kindertageseinrichtung.

Zusätzlich zu den im KiBiz vorgesehenen Pflichten und Rechte haben Sie als Elternvertreter noch viele weitere Möglichkeiten, Ihre Amtszeit aktiv zu gestalten:

- Gründen Sie ein Elterncafe oder einen Elternstammtisch, zu dem wöchentlich/monatlich für ein bis zwei Stunden eingeladen wird.
- Organisieren Sie gemeinsame Aktivitäten: Ausflüge, Grillfeste, Bastelnachmittage.
- Organisieren Sie Telefon- und / oder Adressenliste der Eltern (aus datenschutzrechtlichen Gründen sollte vorher das Einverständnis der Eltern eingeholt werden).
- Erstellen Sie ein Informationsblatt oder eine Kindergartenzeitung

Wir hoffen, dass wir mit diesen Erläuterungen einige Ideen und Ratschläge für eine aktive Elternarbeit in Kindertageseinrichtungen bieten können. Gerne stehen die Mitglieder vom Jugendamtselternbeirat für weitere Fragen und Informationen zur Verfügung.

Weiterführende Links: <http://www.lebnrw.de/links/>

Quellenangaben: KiBiz, Kinderbildungsgesetz

Herausgeber: Jugendamtselternbeirat im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Soest

Vorsitzende: Sabine Erhard

Stand: Juni 2013, 1. Auflage